

# Regierung von Oberbayern

## Planfeststellung für das Bauvorhaben

### B 20 Freilassing - Burghausen

#### Ortsumfahrung Laufen

(Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG und §§ 1 ff. PlanSiG)

#### Bekanntmachung vom 30. Oktober 2020

##### Aktenzeichen 4354.32\_02-10-1

1. Auf Antrag des Staatlichen Bauamtes Traunstein hat die Regierung von Oberbayern mit Beschluss vom 09.10.2020 den Plan für den Bau der B 20 Ortsumfahrung Laufen von Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+835 nach §§ 17 ff. FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG festgestellt.
2. Der festgestellte Plan umfasst insbesondere folgende Planunterlagen:

Erläuterungen und Lageplan der Änderungen zur 1. Tektur

Erläuterungsbericht mit 1. Tektur

Übersichtskarte; Übersichtslage- und Übersichtshöhenplan

5 Lagepläne mit Legende

22 Höhenpläne

Landschaftspflegerische Begleitplanung mit 5 Plänen und Maßnahmenblättern und tabellarischer Gegenüberstellung

5 Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnis

Regelungsverzeichnis

Widmung/Umfstufung/Einziehung mit Lageplan

Ermittlung der Belastungsklassen und 6 Regelquerschnitte

Immissionstechnische Untersuchungen und Lagepläne der Immissionsorte

Wassertechnische Untersuchungen und Pläne

Umweltfachliche Untersuchungen mit Bestands- und Konfliktplan; spezielle artenschutzrechtliche Prüfung; FFH-Vorprüfung und Kartierungsbericht Fauna

Umweltverträglichkeitsstudie mit Anlagen und Karten

## Verkehrsuntersuchung mit Leistungsfähigkeitsnachweisen

Daneben sind den festgestellten Unterlagen weitere Unterlagen nachrichtlich beigelegt, insbesondere die Unterlagen zur untersuchten bahnparallelen Variante 2a.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Nebenbestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Verkehrslärmschutz, Schutz der Landwirtschaft sowie zum Schutz weiterer öffentlicher und privater Interessen verbunden.
4. Dem jeweiligen Straßenbaulastträger der in dem Planfeststellungsbeschluss festgestellten oder angepassten Straßen wurde unter Auflagen wasserrechtliche Erlaubnisse zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers in das Grundwasser und zum Teil in den Steinbachl erteilt.
5. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung, Umstufung und Einziehung bestehender öffentlicher Straßenflächen verfügt.
6. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderungen des Planes, Zusicherung des Vorhabensträgers oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

### 7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Bekanntgabe gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist, es sei denn, es wurde eine individuelle Bekanntgabe vorgenommen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind durch das Gericht nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln.

Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Die Frist zur Begründung der Klage kann durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte. § 6 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist nicht anzuwenden (§ 17e Abs. 5 FStrG).

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder (§§ 67 Abs. 4 Satz 7, Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

8. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Nach § 3 Abs. 1 S. 1 PlanSiG wird die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der Unterlagen durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen sind daher ab dem 04.11.2020 für zwei Wochen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter [https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/abgeschlossene\\_pv\\_beschluesse/planung\\_bau/index.html](https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/abgeschlossene_pv_beschluesse/planung_bau/index.html) abrufbar.

9. Als zusätzliches Informationsangebot nach § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG werden eine Ausfertigung des Beschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom 04.11.2020 bis einschließlich 17.11.2020 bei der

Stadt Laufen,  
Rathausplatz 1,  
83410 Laufen

und bei der  
Gemeinde Saaldorf-Surheim  
Moosweg 2 - Saaldorf  
83416 Saaldorf-Surheim

zur Einsicht ausgelegt. Zum Gesundheitsschutz im Rahmen der Corona-Pandemie wird dringend gebeten, nach Möglichkeit vorrangig von der Internet-Veröffentlichung Gebrauch zu machen. Soweit Betroffene oder Einwender dennoch das Rathaus zur Einsichtnahme aufsuchen wollen oder wegen der Schlüsselnummer des Grunderwerbsverzeichnisses aufsuchen müssen, bitten wir Sie, sich vorher wegen der Sicherheitsmaßnahmen zum Gesundheitsschutz telefonisch mit Ihrer Gemeindeverwaltung in Verbindung zu setzen und einen Termin zur Einsicht in die Antragsunterlagen zu vereinbaren. Aufgrund der aktuellen Situation bitten wir zu beachten, dass die Einsichtnahme selbst in einem gesonderten Raum stattfinden muss, der nur einzeln oder in einer Gruppe entsprechend der örtlich geltenden Größe betreten werden kann. Bitte beachten Sie unbedingt die jeweiligen Anforderungen zum Gesundheitsschutz!

10. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Das gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gegen Empfangsbestätigung oder mit Postzustellungsurkunde individuell zugestellt worden ist.
11. Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberbayern (Hausanschrift: Maximilianstraße 39, 80538 München, Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München) angefordert werden.
12. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Laufen sowie auf der Internetseite der Gemeinde Saaldorf-Surheim bereitgestellt und ist über folgenden Link erreichbar:  
<https://stadtlaufen.de/> bzw. <https://www.saaldorf-surheim.de/>
13. Wir weisen darauf hin, dass die Einwender, die im Planfeststellungsbeschluss gesondert erwähnt sind, aus Datenschutzgründen mit Nummern angegeben sind. Der auslegenden Gemeinde wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung werden durch Bedienstete der Kommunen Einsicht nehmenden Einwendern die zugehörigen Nummern mitgeteilt.

14. Für das Bauvorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Sie ist im Planfeststellungsbeschluss enthalten.

München, 30. Oktober 2020

Regierung von Oberbayern

Maria Els

Regierungspräsidentin